

9. Juni 2021

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Böblingen über infektionsschützende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) vom 16.05.2021

- Betretungsverbot von Kindertageseinrichtungen bei nicht regelmäßiger Testung

Das Landratsamt Böblingen erlässt im Einvernehmen mit den nachstehend genannten Städten und Gemeinden nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28a Abs. 1 Nr. 16, Abs. 3 und Abs. 6, § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 22 Abs. 1 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) i.V.m. §§ 63 ff. Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) für die Großen Kreisstädte Böblingen, Herrenberg, Leonberg, Sindelfingen und die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Grafenau, Gäufelden, Hildrizhausen, Jettingen, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Steinenbronn, Waldenbuch, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch und Weissach folgende Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Böblingen über infektionsschützende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) vom 16.05.2021 -Betretungsverbot von Kindertageseinrichtungen bei nicht regelmäßiger Testung:

1. Nr. 6 wird wie folgt geändert:

Als aktuelle COVID-19-Schnelltests gelten alle zugelassenen Selbst- und Schnelltests. Die Testungen sind in der Betreuungseinrichtung selbst oder unter Aufsicht der Einrichtung vor dem Betreten der Einrichtung durch die Erziehungsberechtigten durchzuführen. Darüber hinaus sind auch Testungen durch die Erziehungsberechtigten zu Hause anzuerkennen. Voraussetzung ist die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung (Eigenbescheinigung) über die jeweilige Testung durch die Erziehungsberechtigten am Tag der Testung. Darin ist auch die Art des verwendeten Tests anzugeben.



Alternativ dient als Nachweis für einen COVID-19 Schnelltest die Vorlage einer Bescheinigung eines Testzentrums oder einer Teststelle über das Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden ist. Schnelltests (nicht Selbsttests) dürfen nur durch fachkundiges Personal durchgeführt werden. Das gilt nicht für Selbsttests, die vor Ort oder zu Hause erfolgen. Die Testergebnisse sind durch die Kindertageseinrichtung bzw. die Einrichtungen der Tagespflege angemessen zu dokumentieren und für die Zeit von vier Wochen aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Testergebnisse dem Träger der Einrichtung bzw. dem zuständigen Tagespflegeverein vorzulegen.

2. Für die Gemeinden Holzgerlingen und Magstadt wird die Allgemeinverfügung vom 16.05.2021 insgesamt aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am 10. Juni 2021 als bekannt gegeben. Sie tritt am 10. Juni 2021 in Kraft und tritt am 30.06.2021 außer Kraft.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

An Grundschulen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und ähnlichen Einrichtungen besteht bereits die Möglichkeit, dass (nach entsprechender Entscheidung der Einrichtung) die Testungen auch als Eigenanwendung durch die Erziehungsberechtigten zu Hause durchgeführt werden können.

Durch die Änderung der Allgemeinverfügung soll den Eltern von Kindern in Kindertageseinrichtungen in den genannten Städten und Gemeinden ebenfalls die Möglichkeit eröffnet werden, dass die erforderlichen Testungen der Kinder durch die Erziehungsberechtigten auch zu Hause erfolgen können. Die Eltern können selbst entscheiden, wo die Testung vorgenommen wird. Aufgrund der konstant sinkenden Inzidenzzahlen im Landkreis Böblingen ist diese Lockerung hinsichtlich der Testpflicht in den Kindertageseinrichtungen auch aus infektionsschutzrechtlichen Gründen vertretbar.

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 13. Mai 2021 (in der jeweils gültigen Fassung) auf Grund von § 32 i.V.m. §§ 28 bis 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 angeordnet. Gemäß § 22 Abs. 1 CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen.

Rechtsgrundlage für die Testpflicht verbunden mit dem Betretungsverbot von Kindertagesstätten und ähnlichen Betreuungseinrichtungen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28a Abs. 1 Nr. 16, Abs. 3 und Abs. 6, § 33 Nr. 1 IfSG i.V.m. § 22 Abs. 1 CoronaVO.

Zu Ziffer 2:

Gemäß § 1 Absatz 6b der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz in der zuletzt gültigen Fassung entfällt die Zuständigkeit des Gesundheitsamtes, sobald die 7-Tage-Inzidenz von 50 in sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Diese Schwelle wurde am 31.05.2021 dauerhaft unterschritten. Die nunmehr zuständige Ortspolizeibehörde trifft die Maßnahmen im Benehmen mit dem Gesundheitsamt, soweit diese zum Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels bereits wirksam waren. Dementsprechend gilt diese Allgemeinverfügung in ihrer geänderten Fassung nur noch in den Städten und Gemeinden des Landkreises fort, die hierzu gegenüber dem Gesundheitsamt ihre ausdrückliche Zustimmung erteilten. Jene Städte und Gemeinden im Landkreis Böblingen, die der Fortsetzung dieser Allgemeinverfügung auf ihrem Gemeindegebiet in ihrer hier geänderten Fassung zugestimmt haben, sind in der Anlage 1 zur Allgemeinverfügung bezeichnet. Für die übrigen Städte und Gemeinden war die Allgemeinverfügung insgesamt aufzuheben. Gemäß § 6b S. 5 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz liegt hierfür die Zuständigkeit beim Gesundheitsamt.

Zu Ziffer 3:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt gem. §§ 41, 43 LVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Böblingen, Gesundheitsamt, Parkstraße 4, 71034 Böblingen erhoben werden.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Böblingen, den 09.06.2021

Roland Bernhard
Landrat

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Böblingen über infektionsschützende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) vom 16.05.2021 - Betretungsverbot von Kindertageseinrichtungen bei nicht regelmäßiger Testung- vom 09.06.2021

Aidlingen
Altdorf
Böblingen
Bondorf
Deckenpfronn
Ehningen
Gärtringen
Grafenau
Gäufelden
Herrenberg
Hiltrizhausen
Jettingen
Leonberg
Mötzingen
Nufringen
Renningen
Rutesheim
Schönaich
Sindelfingen
Steinenbronn
Waldenbuch
Weil der Stadt
Weil im Schönbuch
Weissach